

Bundessozialgericht
Az.: 7/2 RU 44/69

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Juli 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. April 1972 durch

Senatspräsident	S c h m i t t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Köln vom 10. Dezember 1968
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-

G r ü n d e :

I

Der Vater der Klägerin, der Landarbeiter Wilhelm Sch....., war ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes der Beklagten. Am 8. März 1960 wurde er auf dem Weg zu einer Vorstandssitzung von einem Motorradfahrer angefahren. Er ist am 20. März 1960 an den Folgen dieses Unfalles verstorben.

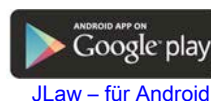
Die Beklagte gewährte der Mutter der Klägerin, Frau Barbara Sch....., mit Bescheid vom 26. April 1960 Sterbegeld und Witwenrente nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 9 000 DM. Mit Verwaltungsakt vom 12. August 1963 stellte die Beklagte die Witwenrente ab 1. Januar 1961 nach einem JAV von 15 000 DM neu fest. Die Mutter der Klägerin, Barbara Sch....., ist am 8. April 1967 verstorben. Die Beklagte stellte die Zahlung der Witwenrente mit Ablauf des Sterbemonats ein. Mit Bescheid vom 15. Juni 1967 lehnte sie es gegenüber der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Witwe Barbara Sch..... ab, die vom 1. Januar 1967 an zu zahlende Witwenrente an den nach § 10 Abs. 2 des Neunten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (9. RAG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 768) in § 35 Abs. 3 der Satzung für Mehrleistungen auf 24 000 DM festgesetzten JAV anzupassen und einen entsprechenden Betrag an die Klägerin auszuzahlen. Ihre Weigerung begründete die Beklagte mit der Auffassung ihrer Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes, wonach der satzungsmäßige JAV von 24 000 DM für die Berechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

der Mehrleistungen im Hinblick auf § 765 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht in Betracht komme.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Köln durch Urteil vom 10. Dezember 1968 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 1967 verurteilt, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Witwe Barbara Schl. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1967 Witwenrente nach einem JAV von 24 000 DM zu zahlen. In den Entscheidungsgründen hat das SG ausgeführt: Unter Würdigung der Entstehungsgeschichte des § 765 RVO sei die Beklagte berechtigt, in der Satzung für die Bemessung von Mehrleistungen u.a. auch einen fiktiven JAV festzusetzen, wie es in § 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten - Ausgabe 1965 - geschehen sei. Es müsse deshalb im vorliegenden Fall von einem fiktiven JAV von 24 000 DM als JAV im Sinne des § 10 Abs. 2 des 9. RAG ausgegangen und die Höchstgrenze des § 765 Abs. 2 i.V.m. § 598 RVO nach diesem fiktiven JAV berechnet werden.

Gegen das Urteil des SG hat die Beklagte anstelle der zugelassenen Berufung unter gleichzeitiger Überreichung der schriftlichen Einwilligungserklärung des früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Sprungrevision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 765, 598 RVO und führt dazu aus: Entgegen der Auffassung des SG sei die Hinterbliebenenrente ab 1. Januar 1967 nicht an den JAV von 24 000 DM anzupassen, weil für die Mehrleistungen nach § 765 Abs. 2 RVO die Höchstbeträge aus § 598 RVO maßgebend seien. Der tatsächliche JAV von 3 750 DM stelle sich unter Berücksichtigung der Anpassungsvorschriften nach dem Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, dem 6., 7., 8. und 9. RAG zum 1. Januar 1967 auf 5 763,17 DM. Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente nach § 598 RVO ergebe sich aus dem JAV von 5 763,17 DM. Dies seien 4 610,60 DM jährlich = 384,30 DM monatlich.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Köln vom 10. Dezember 1968
aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid
vom 15. Juni 1967 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die nach § 161 Abs. 1 SGG zulässige Sprungrevision der
Beklagten ist unbegründet.

Das SG ist im angefochtenen Urteil mit Recht davon aus-
gegangen, daß ab 1. Januar 1967 die Witwenrente der
Rechtsvorgängerin der Klägerin nach § 10 Abs. 2¹ des
9. RAG an den fiktiven JAV aus § 35 Abs. 3 der ge-
nehmigten Satzung der Beklagten - Ausgabe 1965 -, in
Kraft ab 1. Januar 1965, anzupassen ist. Bei der
Ermittlung der Höchstbeträge der Witwenrente gemäß
§ 598 RVO ist dabei nicht von dem tatsächlichen
individuellen JAV des Vaters der Klägerin, sondern
ebenfalls von dem fiktiven JAV in Höhe von 24 000 DM
auszugehen.

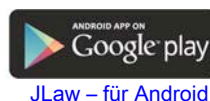
Nach § 10 Abs. 2 des 9. RAG werden Geldleistungen,
soweit sie aufgrund eines JAV berechnet werden, dessen
Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlen-
mäßig festgesetzt ist, in der Weise angepaßt, daß sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgrund des am 1. Januar 1965 maßgeblichen Betrages berechnet werden. Dies ist, wie das SG zutreffend entschieden hat, im vorliegenden Fall der in § 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten - Ausgabe 1965 - festgesetzte fiktive JAV von 24 000 DM. Der Vater der Klägerin war Mitglied eines Organs der Selbstverwaltung der Beklagten, nämlich des Vorstandes. Er gehörte deshalb zu den Personen, für die die Beklagte in der Satzung Mehrleistungen für einen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfall bestimmen konnte (§ 765 Abs. 1 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (früher § 540 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF)). Diese Mehrleistungen konnte die Beklagte nicht nur in Form von festen Zuschlägen zu den nach dem tatsächlichen JAV (§§ 571 ff RVO) berechneten Leistungen, sondern auch nach einem in der Satzung festgelegten fiktiven JAV gewähren. Nach dem bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) am 1. Juli 1963 geltenden Recht ergab sich dies aus § 540 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF. Danach konnte die Satzung bestimmen, unter welchen Bedingungen u.a. die Mitglieder des Vorstandes eines Versicherungsträgers gegen Unfälle versichert werden konnten. Seit dem Inkrafttreten des UVNG folgt diese Berechtigung der Versicherungsträger aus § 765 Abs. 1 RVO. Wenn es dort auch heißt, daß für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8-10, 12 und 13 RVO genannten Versicherten die Satzung Mehrleistungen bestimmen kann, so sind die Versicherungsträger durch diesen geänderten Wortlaut bei der Gewährung von Mehrleistungen nicht etwa dahin eingeschränkt, Mehrleistungen zur Verletztenrente nur in Form von festen Zuschüssen zu einer aufgrund des tatsächlichen JAV berechneten Rente zu leisten. Sie können auch den von der Beklagten eingeschlagenen Weg wählen und Mehrleistungen in Form der Festsetzung eines fiktiven höheren JAV in der Satzung gewähren. Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, daß dafür schon die Regelung des § 544 RVO spricht. Danach kann nämlich die Satzung bestimmen, daß und unter welchen Umständen die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versicherungsträger bei ihrer Tätigkeit in



-6-

den Organen und Ausschüssen der Verbände der Versicherungsträger gegen Arbeitsunfälle versichert sind, soweit dies nicht schon nach anderen Vorschriften der Fall ist. Durch diese, auf dem UVNG beruhende und denselben Personenkreis betreffende Vorschrift wird der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Organmitglieder ergänzt, indem auch deren Tätigkeiten in den Verbänden der Versicherungsträger in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden können. Insoweit ist es auch zulässig, im Rahmen der Bedingungen den JAV für solche Unfälle in der Satzung festzusetzen. Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, daß es sein Wille war, für die Verbandstätigkeit der Organmitglieder der Versicherungsträger die Möglichkeit grundsätzlich besserer Bedingungen zu schaffen als für ihre Tätigkeit in den Organen der Versicherungsträger selbst. Dem entspricht auch, daß der Gesetzgeber ausdrücklich davon abgesehen hat, für den nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versicherten Personenkreis einen fiktiven JAV gesetzlich vorzuschreiben. Er wollte dies, um mögliche Unbilligkeiten zu vermeiden, gerade dem Satzungsrecht vorbehalten (vgl. BT-Drucks. IV/938 - neu - S 25).

Ist es aber gesetzlich zulässig, daß die Beklagte in ihrer Satzung als Gewährung einer Mehrleistung zur Verletztenrente einen fiktiven JAV - hier in Höhe von 24 000 DM - festsetzen kann, so tritt dieser JAV auch im Rahmen des § 10 Abs. 9. RAG anstelle des tatsächlichen JAV. Allerdings schreibt § 765 Abs. 2 RVO vor, daß § 583 Abs. 4 und § 598 RVO auch für die Mehrleistungen gelten. Das bedeutet indessen nicht, wie die Beklagte meint, daß für die Anwendung dieser Vorschriften nunmehr wieder vom tatsächlichen JAV und nicht von dem in der Satzung festgesetzten fiktiven JAV auszugehen sei. Der Wortlaut der Vorschrift zwingt ohnehin nicht zu einer so einengenden Auslegung (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., RVO § 765, Anm. 3 a a. E.). Sinn und Zweck der Vorschrift des § 765 RVO ist es, die sich im Interesse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

des Allgemeinwohls betätigenden Personen besser zu stellen als sie stehen würden, wenn sie nur Leistungen nach ihrem tatsächlichen JAV erhielten. Das ergibt sich insbesondere aus § 765 Abs. 3 RVO, wonach die Mehrleistungen auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht anzurechnen sind. Diese Leistungen dürfen durch die Zahlung der Mehrleistungen nicht gekürzt werden, weil sonst der Empfänger der Mehrleistungen diese sofort wieder einbüßen würde. Da der Gesetzgeber (vgl. BT-Drucks. IV/938 - neu - aaO) in § 765 Abs. 3 RVO deutlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, daß Mehrleistungen in jedem Fall dem Berechtigten zugute kommen sollen (ebenso Lauterbach, RVO § 765, Anm. 9), kann nicht angenommen werden, daß im Rahmen des § 765 Abs. 2 RVO bei der Anwendung des § 583 Abs. 4 und des § 598 RVO nicht der für die Berechnung der Mehrleistungen maßgebende fiktive JAV zugrunde gelegt werden soll. Eine andere Auslegung würde zu einem unlösbaren Widerspruch des gesetzgeberischen Zweckes in § 765 Abs. 2 und 3 RVO führen, der als Wille des Gesetzgebers nicht unterstellt werden kann. Es muß davon ausgegangen werden, daß der in der Satzung zulässig festgesetzte fiktive JAV (§ 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten - Ausgabe 1965) immer an die Stelle des tatsächlichen JAV tritt, sofern dieser nicht höher ist. Die Höchstgrenze der zu gewährenden Leistungen ist dann gemäß § 598 RVO auch an diesem von der Satzung festgelegten fiktiven JAV zu messen, falls der individuelle JAV niedriger ist, (ebenso Lauterbach, RVO § 765, Anm. 3 a; Noell/Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, RVO § 765, Anm. 4; Bereiter-Hahn, Unfallversicherung, 3. Aufl., RVO § 765, Anm. 2; Holler, SozSich 1965, 113). Die gegenteilige Auffassung (vgl. Linthe, Die Berufsgenossenschaft - Sonderheft vom 27. Mai 1963 S. 34; Ilgenfritz, BABl 1963, 355; Haase/Koch, Unfallversicherung, RVO § 765, Anm. 4 Abs. 2; Gotzen/Doetzsch, Unfallversicherung, Anm. zu § 765 RVO) übersieht, daß der Wert der Tätigkeit für das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Allgemeinwohl, insbesondere der ehrenamtlichen Tätigkeit, nicht mit der beruflichen Tätigkeit gleichzusetzen ist. Es muß vielmehr dem Versicherungsträger im Hinblick auf den früheren Rechtszustand nach § 540 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF und der jetzigen Regelung nach den §§ 544, 765 RVO, die keine Verschlechterung für die Organmitglieder bringen sollte, überlassen bleiben, die ehrenamtliche Tätigkeit einheitlich höher zu bewerten als die berufliche Tätigkeit der einzelnen Organmitglieder (vgl. Bereiter-Hahn, aaO; Noell/Breitbach, § 765 Anm. 2).

Nach allem hat deshalb das SG zutreffend der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

